

VOLLMACHT

Rechtsanwältin und Notarin
Natascha Gaedke
Osnabrücker Str. 49 A
33649 Bielefeld
Tel. 0521 / 92385-65
Fax: 0521 / 92385-66

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

wird in Sachen _____

wegen _____

Vollmacht - Prozeßvollmacht - Strafprozeßvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gemäß §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen und Privatklassensachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer,
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen,
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
5. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145 a II StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen,
6. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
7. Vertretung im Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
8. alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluß von Vergleichen. Bei Verkehrsunfällen ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozeßvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen.
10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
11. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen,
12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z.B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw.,
13. Vertretung vor allen Behörden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen angetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Der oder die Auftraggeber wurden darüber aufgeklärt, daß sie für von der Gegenseite zu erstattende Auslagen und Gebühren selbst haften, soweit diese dort nicht eintreibbar sind.
14. Für den Fall der Vollstreckung wird der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher gebeten, die in der oben benannten Sache hinsichtlich aller Vollstreckungsmaßnahmen eingezogenen Beträge an die angegebenen Bevollmächtigten auszuzahlen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift ausdrücklich, vom gesamten Inhalt der Vollmacht und davon Kenntnis genommen zu haben, dass Frau Rechtsanwältin und Notarin Natascha Gaedke mit Herrn Rechtsanwalt Dariusz Balicki sowie mit Herrn Rechtsanwalt Tobias Gaedke keine Haftungsgemeinschaft bilden, also im Rahmen der Bürogemeinschaft getrennt voneinander haften.

Bielefeld, den _____,

(Unterschrift)

Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zu Grunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Bielefeld, den _____,

(Unterschrift)